

Es verabschiedet für:

	Reise- u. Ver-	Ganzegelegt u.
	leistungen	Stellvertretungs-
insgesamt u. z.	insgesamt u. z.	insgesamt u. z.
1920	1921	1920
1921	1922	1921
1922	1923	1922
1923	1924	1923
1924	1925	1924
1925	1926	1925
1926	1927	1926
1927	1928	1927
1928	1929	1928
1929	1930	1929
1930	1931	1930
1931	1932	1931
1932	1933	1932
1933	1934	1933
1934	1935	1934
1935	1936	1935
1936	1937	1936
1937	1938	1937
1938	1939	1938
1939	1940	1939
1940	1941	1940
1941	1942	1941
1942	1943	1942
1943	1944	1943
1944	1945	1944
1945	1946	1945
1946	1947	1946
1947	1948	1947
1948	1949	1948
1949	1950	1949
1950	1951	1950
1951	1952	1951
1952	1953	1952
1953	1954	1953
1954	1955	1954
1955	1956	1955
1956	1957	1956
1957	1958	1957
1958	1959	1958
1959	1960	1959
1960	1961	1960
1961	1962	1961
1962	1963	1962
1963	1964	1963
1964	1965	1964
1965	1966	1965
1966	1967	1966
1967	1968	1967
1968	1969	1968
1969	1970	1969
1970	1971	1970
1971	1972	1971
1972	1973	1972
1973	1974	1973
1974	1975	1974
1975	1976	1975
1976	1977	1976
1977	1978	1977
1978	1979	1978
1979	1980	1979
1980	1981	1980
1981	1982	1981
1982	1983	1982
1983	1984	1983
1984	1985	1984
1985	1986	1985
1986	1987	1986
1987	1988	1987
1988	1989	1988
1989	1990	1989
1990	1991	1990
1991	1992	1991
1992	1993	1992
1993	1994	1993
1994	1995	1994
1995	1996	1995
1996	1997	1996
1997	1998	1997
1998	1999	1998
1999	2000	1999
2000	2001	2000
2001	2002	2001
2002	2003	2002
2003	2004	2003
2004	2005	2004
2005	2006	2005
2006	2007	2006
2007	2008	2007
2008	2009	2008
2009	2010	2009
2010	2011	2010
2011	2012	2011
2012	2013	2012
2013	2014	2013
2014	2015	2014
2015	2016	2015
2016	2017	2016
2017	2018	2017
2018	2019	2018
2019	2020	2019
2020	2021	2020
2021	2022	2021
2022	2023	2022
2023	2024	2023
2024	2025	2024
2025	2026	2025
2026	2027	2026
2027	2028	2027
2028	2029	2028
2029	2030	2029
2030	2031	2030
2031	2032	2031
2032	2033	2032
2033	2034	2033
2034	2035	2034
2035	2036	2035
2036	2037	2036
2037	2038	2037
2038	2039	2038
2039	2040	2039
2040	2041	2040
2041	2042	2041
2042	2043	2042
2043	2044	2043
2044	2045	2044
2045	2046	2045
2046	2047	2046
2047	2048	2047
2048	2049	2048
2049	2050	2049
2050	2051	2050
2051	2052	2051
2052	2053	2052
2053	2054	2053
2054	2055	2054
2055	2056	2055
2056	2057	2056
2057	2058	2057
2058	2059	2058
2059	2060	2059
2060	2061	2060
2061	2062	2061
2062	2063	2062
2063	2064	2063
2064	2065	2064
2065	2066	2065
2066	2067	2066
2067	2068	2067
2068	2069	2068
2069	2070	2069
2070	2071	2070
2071	2072	2071
2072	2073	2072
2073	2074	2073
2074	2075	2074
2075	2076	2075
2076	2077	2076
2077	2078	2077
2078	2079	2078
2079	2080	2079
2080	2081	2080
2081	2082	2081
2082	2083	2082
2083	2084	2083
2084	2085	2084
2085	2086	2085
2086	2087	2086
2087	2088	2087
2088	2089	2088
2089	2090	2089
2090	2091	2090
2091	2092	2091
2092	2093	2092
2093	2094	2093
2094	2095	2094
2095	2096	2095
2096	2097	2096
2097	2098	2097
2098	2099	2098
2099	2100	2099
2100	2101	2100
2101	2102	2101
2102	2103	2102
2103	2104	2103
2104	2105	2104
2105	2106	2105
2106	2107	2106
2107	2108	2107
2108	2109	2108
2109	2110	2109
2110	2111	2110
2111	2112	2111
2112	2113	2112
2113	2114	2113
2114	2115	2114
2115	2116	2115
2116	2117	2116
2117	2118	2117
2118	2119	2118
2119	2120	2119
2120	2121	2120
2121	2122	2121
2122	2123	2122
2123	2124	2123
2124	2125	2124
2125	2126	2125
2126	2127	2126
2127	2128	2127
2128	2129	2128
2129	2130	2129
2130	2131	2130
2131	2132	2131
2132	2133	2132
2133	2134	2133
2134	2135	2134
2135	2136	2135
2136	2137	2136
2137	2138	2137
2138	2139	2138
2139	2140	2139
2140	2141	2140
2141	2142	2141
2142	2143	2142
2143	2144	2143
2144	2145	2144
2145	2146	2145
2146	2147	2146
2147	2148	2147
2148	2149	2148
2149	2150	2149
2150	2151	2150
2151	2152	2151
2152	2153	2152
2153	2154	2153
2154	2155	2154</td

schnittsbeitrag von 1 Ml., wenn man den Aufwand für die bisherige Erwerbslosenfürsorge zugrunde legt. Weil sich der Bedarf im voraus aber weder errechnen noch schätzen läßt, soll für die Höhe der Beiträge immer der Aufwand des vorangegangenen Jahres maßgebend sein.

Der Kreis der verpflichtigten Personen deutet sich grundsätzlich mit dem der Krankenversicherung. Nur Berufsgruppen, in denen eine Gefahr der Arbeitslosigkeit kaum besteht, wie in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft, oder in denen die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit noch unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten würde, wie im Handgewerbe und bei den unständig Beschäftigten, sind zunächst noch ausgenommen.

Neue Ver sicherungssträger werden nicht geschaffen. Für die Entscheidung über die Versicherungspflicht und für das Beitragsverfahren sind die Organe der Krankenversicherung, für die Feststellung des Unterstützungsfalls und die Festlegung der Leistungen ist die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises in den Dienst der Arbeitslosenversicherung gestellt.

Somit sucht der Entwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung die Mängel der geltenden Erwerbslosenfürsorge — das Fehlen der gesetzlichen Grundlage, der Selbstleistung und Selbstverantwortung der Beteiligten und der organischen Verbindung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis — zu überwinden, und darüber hinaus neue Wege für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu finden.

Unsere Ernährungsbasis.

Die Versorgung des heimischen Marktes mit Brotaufkäufern vollzieht sich in diesem Jahre unter verhältnismäßig günstigen Umständen. Die Erneuerung ergibt, daß mit einem Ertrag an Brotaufkäufern von 9,4 Millionen Tonnen gerechnet werden kann gegenüber 7,4 Millionen Tonnen im Vorjahr. Auch der Ertrag an Futtermitteln ist insgesamt gegenüber dem Vorjahr erheblich höher. Man schätzt mit einem Ertrag von 8,7 Millionen Tonnen gegenüber 5,9 Millionen Tonnen im Jahre vorher.

Unter diesen vorteilhaftesten Ernteergebnissen haben wir zunächst die stürmische Preisaufwärtsbewegung in Weizenfehr dämpfen können, und erstaunlicherweise ist zu konstatieren, daß während vor einigen Monaten noch der Inlandpreis über die Auslandsnotierung hinausging, jetzt umgedreht eine ziemlich erhebliche Differenz zu unseren Gunsten zwischen Inlands- und Auslandsmarkt vorhanden ist.

Die Reichsgesetzestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat, und die Hoffnung besteht, daß auch der Rest gedeckt werden kann. Wir würden damit aus der Zwangsablieferung die 2,5 Millionen Tonnen hereinbekommen, müßten allerdings zur Deckung des Brotdurchverbrauchs noch weitere 2 Millionen Tonnen hereinholen. Es ist das der Teil unseres Brotdurchverbrauchs, der uns durch die Brotkarte sichergestellt werden soll. Die Zusammenstellung des Ernteretts und des Verbrauchs ergibt, wenn man die Aussaat und den Mehrverbrauch in der Landwirtschaft berücksichtigt, daß es möglich sein müßte, den Anteil, der durch die Zwangsablieferung der Bevölkerung zugewiesen wird, aus dem inländischen Ertrag zu decken. Es fragt sich nun, ob die Reichsgesetzestelle diesen Weg beschreitet, oder ob sie sich schematisch an ihre Aufgabe hält, im Ausland das Getreide einzukaufen zur Deckung des inländischen Bedarfs. Im Hinblick auf die relativ gute Ernte zeigt sich zunächst, wie versiekt der Beschuß des Reichsrats war, der auf Anregung der bayerischen Regierung gesetzt wurde, die Zwangsumlage von Brotaufkäufern von 2,4 Millionen Tonnen um 1 Million zukürzen. Die Regierung hatte in ihrer Vorlage die Anforderung von 3,5 Millionen gestellt. Sie wäre bei der Erfüllung dieses Anspruchs nur zur Deckung eines Fehlbedarfs von 1 Million genötigt. Das Einbringen dieses Fehlbedarfs im Ausland wäre natürlich dann zur Hälfte des Geldaufwandes möglich, zu dem es gegenwärtig geschieht. Zu berücksichtigen ist dabei, daß im laufenden Etat noch immer 3,27 Millionen Mark zur Deckung der Brotpreise eingestellt sind. Dieser Betrag würde sich nun erheblich mindern, wenn Deckung und Auslauf des Bedarfs aus der heimischen Ernte erfolgte. Allerdings, wenn die Reichsgesetzestelle sofort mit größeren Einkäufen an den Markt gelangt, wäre eine Preisaufwärtsbewegung zu befürchten, die natürlich einen günstigen Abschluß auf dem inländischen Markt zunächte macht. Unmerklich würde es sich empfehlen, daß die Reichsgesetzestelle nach und nach mit Einkäufen vorgeht, um doch einen Teil des Fehlbedarfs aus dem inländischen Ertrag zu decken.

Wie stark unsere Bedarfsdeckung von den wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom Auslandsmarkt abhängt ist, dafür bietet folgende Tabelle aus der Außenhandelsstatistik für das Jahr 1920 ein lehrreiches Beispiel.

Der Einfuhrüberschuß im Jahre 1913 im Vergleich zu 1920. (Hier ist die Ausfuhr von der Gesamteinfuhr abgezogen.)

Einfuhrüberschuß	1920	1913
Brotaufkäufer	1.067.172 t	917.831 t
Hülsenfrüchte	176.048 t	245.354 t
Kartoffeln	673.000 t	50.000 t
Futtermittel	870.024 t	8.016.176 t
	2.736.244 t	9.229.361 t

Die Gegenüberstellung zeigt noch das Unzulängliche unserer ganzen Ernährungsbasis. Wir müssen bei dem Vergleich allerdings in Ansatz bringen, daß durch die Auflösung erheblicher deutscher Gebieteite das Versorgungsgebiet kleiner geworden ist. Doggen haben wir durch den Verlust von Posen und Westpreußen bedeutsame Produktionsstätten, die Überschüsse abmachten verloren. Abertos Defizit an Hülsenfrüchten und Futtermitteln ist sehr erheblich. Anders gestaltet sich die Kartoffeleinfuhr, sie weist eine starke Zunahme auf, wie auch die Einfuhr an Brotaufkäufern höher ist als im Jahre 1913. Der Mangel an Futtermitteln wird zu einem Teil ausgeglichen durch vermehrten Zubau und Ertrag im Inland, ohne daß anzunehmen ist, daß das noch sehr erhebliche Manko gedeckt werden kann. Es bleibt für unsere Befriedigung das Fehlen der Einfuhr aus den östlichen europäischen Gebieten sehr sichtbar.

Weniger günstig als die Erneuerung des Brotdurchverbrauchs gestaltet sich die für Kartoffeln; zwar sind die ar-

söhnlich sehr trübten Aussichten gegenüber einer etwas günstigeren Witterung zurückgetreten. Nach amtlichen Erreichungen nimmt man an, daß ungefähr 80% der Ernte des Vorjahrs in diesem Jahre erreicht wird. Das würde bedeuten, daß wir mit einer erheblichen Einfuhr von Kartoffeln zu rechnen hätten, wenn in gleicher Weise die Versorgung wie im Vorjahr stattfinden soll.

Die Marktlage für Kartoffeln gestaltete sich in den letzten Wochen besonders ungünstig. Die Preise treiben andauernd in die Höhe, so daß wir an einigen Orten bereits mit 60 M. für den Hettner Kartoffeln ab Verladestation zu rechnen haben. Es ist zu befürchten, daß im Winter die Preise noch weiter anziehen. Es braucht nicht betont zu werden, wie schwer eine Preissteigerung für Kartoffeln die minderbemittelte Bevölkerung treffen muß.

Ersehen wir aus der Gegenüberstellung der Warenmengen in der Einfuhr notwendiger Bedarfssortikel, welche Änderungen in der Lebenshaltung der großen Masse der Bevölkerung sich vollziehen, so dürfen einige Ergänzungen über die Gestaltung der Einfuhr solcher Nahrungsmittel, die wir nicht gerade als die unbedingt notwendigen bezeichnen, oder die wegen ihrer Preislage nicht gerade ein Konkurrenzartikel der großen Masse sind, das Bild vervollständigen. Stellen wir die Einfuhr von frischem Obst, Dörrobst und Obsthinzubereitung, Süßfrüchten, Eier, Kolonialwaren, Milch und Butter in der Einfuhr 1920 in Vergleich zu 1913, so ergibt sich folgendes:

	1920	1913
Frisches Obst	95.804 t	545.661 t
Dörrobst, Obstzubereitung	16.646 t	59.320 t
Süßfrüchte	88.889 t	318.996 t
Kolonialwaren	241.981 t	544.732 t
Eier, Eigelb	4.654 t	171.654 t
Milch	31.688 t	52.221 t
Butter, Käse	30.377 t	79.504 t
	310.036 t	1.772.086 t

Diese Zahlen lassen erkennen, wie stark die Einfuhr von nicht unbedingt notwendigen Nahrungs- und Genussmitteln unterdrückt wurde. Hierzu gehören die vier ersten Warenarten. Vielfach wird behauptet, daß die Einfuhr dieser Waren in viel zu großem Umfang erfolgt, und mancher oberflächliche Beobachter kommt wohl zu der Auffassung, daß wir nicht weniger, sondern sogar mehr an Süßfrüchten, Kolonialwaren und ähnlichen Artikeln einführen. Wie die Gegenüberstellung ergibt, ist diese Annahme unrichtig, wir haben eine starke Minderung bei der Einfuhr aller dieser Produkte zu verzeichnen.

Material für Betriebserlöse

Arbeitsordnung. Der Arbeitgeber kann durch eine Entscheidung des Sch.-A. nicht gezwungen werden, Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, die dem Betriebsrat weitergehende Rechte eingeräumt, als das Betriebsrat vorsieht. (Sch.-A. Groß-Berlin)

Der Sch.-A. ist nicht in der Lage, die Arbeitnehmer gegen ihren Willen durch die Aufnahme einer Bestimmung in die Arbeitsordnung, wonach Lohn nur für tatsächlich geleistete Dienste gezahlt werde, zu entrichten. (Sch.-A. Groß-Berlin)

Arbeitsfreidung. Die Entlassung von Arbeitnehmern ohne vorherige Arbeitsfreidung ist trotz Einverständnisses des Betriebsrates unzulässig. (Demobilisierungskommissar Groß-Berlin 8. 10. 20.)

Wenn die Arbeitsfreidung sittgemäß angestündigt ist, so ist doch nach Ablauf der Frist bei Mangel an Arbeitsgelegenheit noch eine besondere Kündigung zur Entlassung erforderlich. (Reichsarbeitsminister 8. 10. 20.)

Die Vorschriften über Arbeitsfreidung finden auch Anwendung, wenn Lehrlinge nach Ablauf der Lehrzeit entlassen werden sollen, ohne daß neue Lehrlinge eingestellt werden. (Reichsarbeitsminister 14. 10. 20.)

Bereinigungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, daß vor Entlassungen zur Verhinderung der Arbeitnehmerchaft keine Arbeitsfreidung erfolgen soll, sondern die durch Grundbesitz bessergestellten Arbeitnehmer ohne weiteres zu entlassen sind, sind unzulässig. (Sch.-A. Hildesheim 20. 10. 20.)

Wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Ausfuhr angestellt ist und mehr als 3 Monate ununterbrochen bei einer Firma arbeitet, die keine Saisonarbeit betreibt, so muß angenommen werden, daß seine vorübergehende Beschäftigung sich inzwischen in eine dauernde umgewandelt hat. Bei seiner Entlassung muß daher die Arbeit gestrichen werden. (Sch.-A. Hamburg 13. 1. 21.)

Von einem Arbeitnehmer, der als unständiger Arbeiter eingestellt wird, aber 8 Monate bei einer Firma gearbeitet hat, gilt das gleiche. (Sch.-A. Hamburg 8. 12. 20.)

Es ist überhaupt aus dem Ausdruck „vorübergehend“ allein nicht auf eine vorübergehende Beschäftigung zu schließen. Es muß vielmehr entweder eine bestimmte Frist vereinbart werden oder aber die Beschäftigung muß ihrer Natur und vor allem ihrer Dauer nach eine vorübergehende sein. Das trifft aber bei einer Beschäftigung von 7 Wochen nicht zu. (Sch.-A. Düsseldorf 28. 10. 20.)

Dagegen gelten Arbeitnehmer, die unter der ausdrücklichen Bedingung ausländische eingestellt sind, daß sie nur solange beschäftigt werden sollen, als in 2 Schichten am Stück wie regelmäßig in einer Schicht gearbeitet werde, als zu einem vorübergehenden Zwecke eingestellt und habe keinen Anspruch auf Arbeitsfreidung vor der Entlassung. (Sch.-A. Hamburg 20. 12. 20.)

Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Ausbildung einstellt und sich alle 14 Tage einen Tag unterstreichen läßt, durch den der Arbeitnehmer anerkannt, immer nur für 14 Tage zur Ausbildung eingestellt zu sein, so bedeutet dies eine Umgehung der Verordnung vom 12. Februar 1920. Der Arbeitgeber hat daher vor der Entlassung einen Einspruch auf Arbeitsfreidung. (Sch.-A. Hamburg 17. 2. 21.)

Es genügt nicht, daß die Arbeitsfreidung ohne Angabe eines bestimmten Beginnes in Aussicht gestellt wird, um bei bestehender Kündigungsfrist die spätere sofortige Lohnkürzung zu rechtfertigen. So ist z. B. eine frühere Kündigung: „Die Freidung ist notwendig, wenn keine weiteren

Aufträge hereinkommen.“ nicht ausreichend. (Sch.-A. Düsseldorf 15. 9. 20.)

Wenn eine Firma, die bisher zwei Fuhrleute und zwei Pferde hatte, aus Mangel an Arbeit ein Pferd verkaufst, so braucht sie nicht mit dem einen Pferd zwei Fuhrleute zu beschäftigen. Vor Entlassung eines Fuhrmannes braucht dieser die Arbeit nicht gestreckt zu werden. (Sch.-A. Düsseldorf 8. 11. 20.)

Der Bericht eines Arbeitnehmers auf die ihm durch die Einstellungs- und Endlagerungsverordnung vom 12. 2. 20 zugestandenen Rechte ist unzulässig, da er den guten Sitzen widerspricht. (Sch.-A. Groß-Berlin 18. 1. 21.)

Ausperrung: Bei Ausperrungen ist die Zustimmung des Betriebsrats zur Entlassung von Mitgliedern desselben nicht erforderlich, da die Ausperrung einer Stilllegung des Betriebes gleichkommt. (Sch.-A. Düsseldorf 28. 11. 20.)

Betriebsräte: Der Betriebsrat hat Anträge zur Benennung an die Arbeitnehmer vorher der Vertretung der Firma zur Kenntnisnahme vorzulegen. (Regierungsratspräsident Düsseldorf 6. 9. 20.) Im Gegenzug hierzu: Der Betriebsrat ist berechtigt, Anträge ohne Genehmigung der Firma im Betriebe anzubringen. (Sch.-A. Groß-Berlin.) Eine Gegenzeichnung der Betriebsnachrichten durch den Vorstand des Betriebsrates hat nicht stattzufinden. (Sch.-A. Groß-Berlin 24. 1. 21.)

Der Schlüttungsausschuß ist nicht in der Lage, den Arbeitgeber zu verpflichten, vor jeder Einstellung den Angestellten- oder Arbeiterrat zu befragen. (Sch.-A. Düsseldorf 24. 6. 20.)

Die bloße Benennung eines Angestellten als Betriebsleiter ist nicht entscheidend dafür, ob er als solcher und damit als Angesteller im Sinne des BAG zu gelten hat. Es kommt nur darauf an, ob er dasjenige Maß von Selbstständigkeit besitzt, bei dem man üblicherweise den Ausdruck „Betriebsleiter“ verwendet. (Reichsarbeitsminister 16. 11. 20.)

Bewegungen im Berufe.

Baden.

Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten, zweits Abschluß eines Tarifvertrages für die Bäckermühlen (Steinmühlen). Der aufgestellte Entwurf soll in der nächsten Zeit in Versammlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchgereicht werden. Die Durchführung des Tarifvertrages setzt eine geschlossene Organisation voraus. Die Kollegen in den Kundenmühlen müssen sich daher über den Tarifvertrag informieren, in den Versammlungen erscheinen und dem Verband beitreten. Wer dem Verband nicht angehört, kann keinen Anspruch aus dem Tarifvertrag geltend machen. Auskunft hierüber erteilen die Bezirksleiter für Baden: Wilhelm Schmitz, Mannheim, P. 4/5; Sebastian Hilt, Karlsruhe, Bachstr. 69; Konrad Hess, Lüttlingen, Möhinger Str. 4.

† Radolfzell. Man sollte es kaum glauben, daß heute noch Firmen gibt, wie aber auch Kollegen, die dem Arbeitgeber nur den Namen nach kennen. So mußte dieser Tage die Staatsanwaltschaft gegen die Firma Mödlinger, Getreidemühle in Böhlingen, wegen nicht Einhalten der achtstündigen Arbeitszeit, zu einer Geldstrafe von 150 M. oder 10 Tage Haft greifen. Gegen eine zweite Firma, auch im Mühlengewerbe in dieser Gegend, ist ein strafendes Einschreiten beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen Kollegen, daß er dafür sorgt, demselben zur Durchführung zu bringen. Dies ist ein leichtes, wenn die Kollegen alle von den Steinmühlen beantragt. Ein Teil der oberbadischen Mühleneigner glauben immer noch, daß der Achtstundentag für sie nicht besteht, es ist deshalb Pflicht jedes einzelnen

